

**Satzung des
FÖRDERVEREINS FÜR
LEKTORINNEN- UND LEKTOREN-, PRÄDIKANTINNEN- UND PRÄDIKANTENARBEIT
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)**

gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 21. April
1998 in Frankfurt/Main in der Fassung vom 13. 03. 2010

ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 14.11.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt nach
Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main den Namen
FÖRDERVEREIN FÜR

LEKTORINNEN- UND LEKTOREN-, PRÄDIKANTINNEN- UND PRÄDIKANTENARBEIT
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

im folgenden Verein genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist allgemein die Förderung von Volks- und Berufsbildung , in diesem speziellen Fall hat er in Erfüllung kirchlichen Handelns, die biblische Botschaft den Menschen zu bringen, die Aufgabe, durch Geld- und Sachzuwendungen die Aus- und Fortbildung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) zu fördern. Die zu beschaffenden Geld- und Sachzuwendungen dienen ausschließlich der Förderung der EKHN als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO verwirklichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendungen für

- a.) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowohl auf EKHN- als auch auf Prostei- und Dekanatsebene,
- b.) Lektorinnen- und Lektoren-, Prädikantinnen- und Prädikantentage sowohl auf EKHN- als auch auf Propsteiebene,c.) theologische Fachliteratur,
- d.) Herausgabe und Verbreitung von Lesepredigten und anderen Fachpublikationen.

2. Der Verein ist als Körperschaft selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein erhält die Mittel, die er zur Erfüllung der in Ziffer 1 bezeichneten Aufgaben benötigt, aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Kollekten.

4. Der Verein verwendet seine verfügbaren Mittel ausschließlich für die in Ziffer 1 genannten Zwecke.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder aus seinen Erträgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied
 - a.) trotz mehrfacher Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist,
 - b.) grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich in einer Weise verhält, die gegen die Interessen und Ziele des Vereins gerichtet ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden zusammen die Mitgliederversammlung.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.
4. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung.
- 4.) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 5.) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand und aus der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Anträge.

6.) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes; bei seiner/ihrer Verhinderung sein/e///ihr/e Stellvertreter/in; bei Verhinderung beider ein/eine vom Vorstand zu benennender/benennende Vertreter/in.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen entscheiden nicht das Abstimmungsergebnis.
4. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Jedoch kann die Mitgliederversammlung für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Erreicht kein/e Kandidat/in die einfache Mehrheit oder besteht Stimmengleichheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/die Schriftführer/in oder dessen/deren Vertreter/in protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
7. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf der ausdrücklichen Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem/der Vorsitzenden
 - b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem/der Schatzmeister/in
 - d.) 2 weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
4. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und ist verantwortlich für die korrekte Buchführung der Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeisters/in; im Verhinderungsfall eines besonders ermächtigten Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt, im übrigen bei Bedarf auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Das Ergebnis der Sitzungen wird protokolliert.

Zu den Sitzungen ist der/die Beauftragte für die Aus- und Fortbildung von Lektoren/Lektorinnen, Prädikanten/Prädikantinnen der EKHN mit beratender Funktion ohne Stimmrecht einzuladen. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Diese wählt ein neues Vorstandsmitglied für die laufende Wahlperiode.

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die EKHN mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich die Lektorinnen- und Lektoren-, Prädikantinnen- und Prädikantenarbeit zu *verwenden*.